

18. 1. Kann eine Lebensversicherungspolice für sich allein Gegenstand eines Faustpfandrechtes oder eines durch Vertrag bestellten dinglichen Retentionsrechtes sein?

2. Rechtliche Bedeutung einer Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Gläubiger desselben, wonach die Police bei dem Gläubiger in dessen Interesse hinterlegt, und letzterer nur gegen Bezahlung seiner Forderung zur Herausgabe der Police verpflichtet sein soll.

B.G.B. §§ 952. 985. 986.

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1902 i. S. R. (N.) w. M. (Wetl.).  
Rep. II. 416/01.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

R., der Vater der Klägerinnen, hatte sein Leben bei einer deutschen Versicherungsgesellschaft versichert. Nach der hierüber ausgestellten Police war die Versicherungssumme nach dem Tode des Versicherten an dessen Kinder zu zahlen. Am 6. Mai 1900 verstarb der Versicherungsnehmer R. Dessen zwei Kinder, von denen das volljährige die Erbschaft ausgeschlagen hatte, das minderjährige Inventarerin war, gingen davon aus, daß sie mit dem Ansprüche auf die Versicherungssumme auch das Eigentum an der Police erworben haben, und beantragten mit der Klage, die Beklagte, die sich seit April 1900 im Besitze der Police befinde, zu deren Herausgabe zu verurteilen. Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an und führte aus: der Versicherungsnehmer R., der mit ihr in Geschäftsverbindung gestanden und seit Anfang Januar 1900 mit seinen Zahlungen in Rückstand gekommen sei, habe der Beklagten zur Sicherstellung ihrer Geschäftsforderung die streitige Police mit der Erklärung übergeben, „er trete alle Rechte aus derselben an die Beklagte ab“; darin habe eine Abtretung oder Verpfändung der ihm bei Lebzeiten zur freien Verfügung zustehenden Rechte aus dem Versicherungsvertrage oder doch die Bestellung eines Faustpfandes an der Police gelegen. Überdies habe der alte R. bei Übergabe der Police an die Beklagte erklärt, „es solle der Beklagten eine Sicherheit für ihr Guthaben an ihn bestellt werden“, wodurch der Beklagten, wenn nicht ein Pfandrecht an der Versicherungssumme oder ein Faustpfand an der Police, so doch zum mindesten ein vertragsmäßiges Retentionsrecht an der Police eingeräumt worden sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Antrage der Klage; das Oberlandesgericht machte die Entscheidung über die Klage von Eiden abhängig, indem es zunächst auf Eide der Klägerinnen über die in erster Reihe aufgestellte Übertragungserklärung erkannte und für den Fall der Leistung derselben einem Teilhaber der verklagten Gesellschaft einen richterlichen Eid über die in zweiter Reihe behauptete Erklärung des alten R. bei Aushändigung der Police auferlegte. Zu dem letzteren Teile der Entscheidung wurde ausgeführt, daß, wenn diese Erklärung abgegeben wäre, der Beklagten ein vertragsmäßiges Rückbehaltungsrecht bis zur Zahlung des Guthabens der Beklagten eingeräumt sei,

und daß um deswillen auch in diesem Falle die Klage abgewiesen werden müßte.

Auf die Revision der Klägerinnen wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Für den Fall, daß durch die Eidesleistung der Klägerinnen die eingewendete Übertragung der Rechte aus der Versicherung an die Beklagte ausgeräumt ist, steht nach Annahme des Berufungsrichters fest, daß die Klägerinnen, nicht die Beklagte, die Forderung auf die Versicherungssumme haben. Es kann ferner einem Bedenken nicht unterliegen, daß die hier streitige Lebensversicherungspolice zu den in § 952 Abs. 2 B.G.B. bezeichneten Urkunden gehört, und daß folgeweise nach § 952 Abs. 1 Satz 1 bei der hier unterstellten Sachlage an sich das Eigentum an derselben den Klägerinnen zustände. Bei Prüfung der Frage, welches Rechtsverhältnis durch die Erklärung des Versicherungsnehmers K. bei Übergabe der Police, „es solle damit der Beklagten eine Sicherheit für ihr Guthaben bestellt sein“, und durch die Annahme dieser Erklärung mit der Police von seiten der Beklagten begründet wurde, und welche rechtliche Tragweite dasselbe gegenüber jenem Eigentumserwerbe der Klägerinnen aus § 952 B.G.B. oder gegen deren Klage auf Herausgabe nach § 985 B.G.B. in Gemäßheit des § 986 Abs. 1 oder Abs. 2 a. a. O. hat, ist zunächst auf die Natur der bezogenen Vorschriften in § 952 einzugehen. Abweichend von dem Entwurfe I § 1109 Abs. 1,

vgl. Motive Bd. 3 S. 744 flg.,

der übrigens nur den Fall des Hypothekenbriefes dahin geregelt hatte, daß einem von der Hypothek unabhängigen Rechte an dem Hypothekenbriefe die Anerkennung zu versagen sei, geht die Vorschrift des § 952 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. davon aus, daß es sich hier nicht um zwingendes, sondern nur um dispositives Recht handle,

vgl. Protokolle Bd. 3 S. 644 flg.,

also an sich abweichende Vereinbarungen möglich seien. Aus dieser lediglich dispositiven Natur jener Vorschrift folgt daher, daß, wenn der Versicherungsnehmer bis zu seinem Tode über seine Rechte aus der Versicherung, also auch über die Police, frei verfügen könnte, solche Verfügungen über die Police, soweit sie eine dingliche Bindung rechtfertigen, den Eigentumserwerb aus § 952 gegenüber dem be-

sitzenden Berechtigten jedenfalls in dem Maße beschränken, daß der Besitzer der Police dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist und deshalb gegen die Klage aus § 985 eine Einwendung aus § 986 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. hat. Für den gegebenen Fall haben die Instanzgerichte mit Recht schon aus § 1280 B.G.B., da die Beklagte unterlassen habe, die Verpfändung der Forderung dem Schuldner anzuzeigen, abgeleitet, daß ein Pfandrecht der Beklagten an dem Versicherungsansprüche, an das die in § 952 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. bezeichnete Rechtsfolge sich knüpfen würde, nicht bestehe. . . Unbeachtlich sind zu diesem Punkte die Ausführungen der Beklagten in der Revisionsinstanz; wonach jene Anzeige an den Schuldner nur zur Wirksamkeit der Verpfändung gegen Dritte erforderlich sei, unter den Kontrahenten des Verpfändungsvertrages und deren Rechtsnachfolger dagegen der formlose Verpfändungsvertrag die Verpfändung der Forderung begründe. Dieselben beruhen auf einer Außerachtlassung der Unterscheidung zwischen dinglicher und bloß obligatorischer Bindung. Die dingliche Bindung tritt nach § 1280 a. a. O. auch für die Kontrahenten des Verpfändungsvertrages erst mit jener Anzeige an den Schuldner ein. Ob und welche obligatorische Bindung im übrigen aber ein formloser Verpfändungsvertrag über eine Forderung zu begründen vermöchte, im einzelnen zu erörtern hatten die Instanzgerichte umsoweniger Anlaß, als die Beklagte in den Instanzen auf eine bloß obligatorische Bindung aus dem von ihr geltend gemachten Verpfändungsvertrage sich nicht berufen hatte. Zutreffend haben die Instanzgerichte ferner erwogen, daß auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches Papiere, welche nicht selbständige Träger einer Obligation sind, sondern zum Beweise einer Forderung dienen, wegen Mangels eines realisierbaren Vermögenswertes für sich allein nicht Gegenstand eines Faustpfandrechtes sein können. Es könnte deshalb von dinglichen Rechten nur noch ein dingliches Zurückbehaltungsrecht in Frage kommen. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches können nur die von ihm zugelassenen dinglichen Rechte an Sachen bestellt werden; ein dingliches Retentionsrecht ist dem Bürgerlichen Gesetzbuche unbekannt, und es kann deshalb auch nicht durch Vertrag ein dingliches Retentionsrecht begründet werden. Damit erledigt sich die bisherige, erstmals in der Entscheidung des V. Civilsenates vom 15. Mai 1886,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 169 flg.,  
ausgesprochene, seitdem wiederholt festgehaltene Rechtsprechung des Reichsgerichtes, die auf der Annahme eines dinglichen Retentionsrechtes beruht hat.

Danach müßte allerdings auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, ob in den dargelegten rechtsgeschäftlichen Vorgängen zwischen dem alten R. und der Beklagten nicht der Abschluß eines obligatorischen Rechtsgeschäftes des Inhaltes gefunden werden könnte, daß die Polize von R. als Schuldner bei der Beklagten als Gläubigerin in deren Interesse hinterlegt, und letztere nur gegen Zahlung der Schuld zu deren Herausgabe verpflichtet sei. Die Revision hat zwar geltend gemacht, daß eine Vereinbarung dieses Inhaltes, welche sie als obligatorisches Rückbehaltungsrecht bezeichnete, eine obligatorische Bindung zu begründen nicht geeignet sei. Allein weder der Ausgangspunkt ihrer Ausführungen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Bestellung eines dinglichen Retentionsrechtes durch Vertrag nicht zulasse, noch die Erwägungen, welche zu der Annahme geführt haben, daß die Police für sich allein nicht Gegenstand eines Faustpfandrechtes sein könne, sind geeignet, die Police der rechtsgeschäftlichen Verfügungsgewalt auch in dem Umfange zu entziehen, daß dieselbe nicht Gegenstand eines allerdings nur obligatorisch wirkenden und nur mittelbar zu Sicherungszwecken geeigneten Rechtsgeschäftes mit dem dargelegten Inhalte sein könnte. Insbesondere rechtfertigt die aus der Unzulässigkeit der Bestellung eines dinglichen Retentionsrechtes sich ergebende Beschränkung der dinglichen Sicherungsgeschäfte im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht den Schluß auf eine Absicht des Gesetzgebers, daß auch obligatorische Sicherungsgeschäfte mit Bezug auf Sachen nur dann und nur insoweit zulässig sein sollten, als dieselben auch dinglich rechtswirksam abgeschlossen werden könnten. Die Ausführungen des Berufungsrichters, der lediglich von einem „vertragmäßigen Rückbehaltungsrechte“ spricht, lassen jedoch keinesfalls mit Sicherheit erkennen, daß er gleichfalls von der rechtlichen Unzulässigkeit der Bestellung eines dinglichen Retentionsrechtes ausgegangen sei und das Zustandekommen eines obligatorischen Rechtsverhältnisses des oben unterstellten Inhaltes angenommen habe. Selbst den allerdings sehr weit gehaltenen Ausführungen zu Anfang seiner Urteilsgründe könnte hierfür eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden, da die-

selben im Zusammenhange mit den unmittelbar anschließenden Ausführungen die Annahme näher legen, daß der Berufungsrichter damit nur Verfügungen über den Versicherungsanspruch durch Cession oder Verpfändung und die Bestellung dinglicher Rechte an der Police ins Auge gefaßt hatte. Danach läge zum mindesten ein Mangel in der Begründung vor, der zur Aufhebung des Urtheiles führen mußte.

Übrigens würde, selbst wenn man die hier vermiste Feststellung als das Geringere in der Feststellung der Bestellung eines dinglichen Zurückbehaltungsrechtes durch Vertrag finden wollte, was aber, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung zutreffend hervorhob, erheblichen Bedenken unterläge, die Sache auf Grund des hiernach als festgestellt angenommenen Sachverhältnisses dennoch nicht im ganzen Umfange zur Endentscheidung reif sein. Bei Prüfung der Frage, welche Einwendungen die Beklagte aus jenem den alten R. zur Verlassung der Police bei der Beklagten obligatorisch verpflichtenden Rechtsverhältnisse gegen die hier erhobene Klage aus § 985 B.G.B. ableiten könnte, wäre die unmittelbare Anwendung der Vorschrift des § 986 Abs. 2 a. a. O. auszuschließen; denn der Eigentumserwerb nach § 952 tritt kraft Gesetzes ein, ist also nicht an die Vorschriften der §§ 929—931 B.G.B. gebunden; folgeweise kann auch nicht § 986 Abs. 2, der lediglich eine Rechtsfolge des in § 931 zugelassenen Eigentumserwerbes durch Abtretung des Anspruches auf Herausgabe ist, gegenüber einem kraft Gesetzes eingetretenen Eigentumserwerb unmittelbare Anwendung finden. Bei Prüfung der Frage aber, inwieweit § 986 Abs. 1 Satz 1 zur Anwendung käme, könnte in Betracht kommen, ob nicht nach den Umständen des gegebenen Falles im Hinblick auf die bloß dispositiven Natur der Vorschrift in § 952 die Klägerinnen an sich schon jene, wenn auch nur obligatorische, Verfügung des Versicherungsnehmers in Bezug auf die Urkunde gegen sich gelten lassen müssen, oder ob sie nicht selbst auf Grund ihrer Rechtsstellung zu dem Versicherungsnehmer R. nach Maßgabe des Versicherungsvertrages, einerlei ob sie dessen Erben geworden sind, oder nicht, der Beklagten aus jenem obligatorischen Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Police obligatorisch haften. Der Berufungsrichter ist auf diese Einzelheiten überhaupt nicht eingegangen; nach beiden Richtungen bedürfte aber die Sache noch weiterer Erörterungen, die wenigstens zum Teil in das Gebiet der Vertragsauslegung fallen könnten.“ . . .